

GR_GERICHTE VR1 2025 72 vom 7. Januar 2026

GR Gerichte, 2026-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR1_2025_72

FR: GR_GERICHTE VR1 2025 72 du 7 janvier 2026

IT: GR_GERICHTE VR1 2025 72 del 7 gennaio 2026

Regeste

Submission | Submissionen

Erwägungen

E. 14

/ 16 wirkungen auf das Preis-Leistungs-Verhältnis der Offerte gehabt hätte. Müssen Angaben oder Dokumente nachgereicht werden, die einen Einfluss auf das Preis-Leistungs-Verhältnis haben, ist die Nachreichung unzulässig und ein Ausschluss vorzunehmen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-4969/2017 vom 24. September 2018 E. 4.4; BEYELER, a.a.O., Rz. 1745 ff.). Nach der Rechtsprechung wurden zur Nachreichung etwa als zulässig befunden die fehlende Zweitunterschrift oder Unterschrift von Subplanern; Unterlagen, die zwar im Inhaltsverzeichnis aufgeführt waren, aber dann fehlten; das vorgegebene Ordnerregister oder Angaben zu den Auftragssummen von Referenzen (LOCHER, a.a.O., Art. 44 Rz. 18). 6.4. Die Anbieter wurden auf Seite 2 der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen darauf hingewiesen, dass verspätete, unvollständige, nicht ordnungsgemäss ausgefüllte oder nicht rechtsgültig unterzeichnete Angebote von der Bewertung ausgeschlossen werden (act. C.2 S. 2). Die Zuschlagskriterien halten unter "B. Preis" fest, "Nachweis: Eingereichtes Angebot mit vollständig ausgefülltem Leistungsverzeichnis" (vgl. act. C.2 S. 5). Aus Ziffer 3 "Materialspezifikationen" ergibt sich weiter, "Die Materialspezifikation ist mit den vorgegebenen Materialien, Fabrikaten, Typen sowie Einzelpreisen auszufüllen." (vgl. act. C.4 S. 29). Dabei handelt es sich um für die Anbieter objektiv leicht erkennbare und bekannte Punkte bzw. Rahmenbedingungen, die ohne Weiteres als wesentlich identifiziert sowie in ihrer umfassenden Unabdingbarkeit erkannt werden müssen und können. 6.5.1. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Offerte in den jeweiligen Kapiteln 1 bis 11 konsequent keinen einzigen Stückpreis, sondern jeweils nur den Totalpreis im jeweiligen Kapitel angegeben (vgl. z.B. Total 1.7 Transport und Montage CHF 13'650.00, Total 1 AUL/FOL CHF 97'200.00 [act. C.4 S. 36]). Somit hat die Beschwerdeführerin über hundert zu offerierende Positionspreise in ihrem Angebot nicht ausgefüllt. Dagegen führte die Zuschlagsempfängerin in ihrer Offerte die Stückpreise der Materialien oder den Hinweis "inkl." auf; die jeweiligen Preise und der resultierende Betrag wurden somit vollständig dargelegt (vgl. z.B. act. C.5 S. 40 ff.). 6.5.2. Die Beschwerdeführerin hat vorliegend keine Einheitspreise, sondern lediglich Beträge je Kapitel offeriert und damit für jedes Kapitel ein Pauschalangebot erklärt, dessen Preis sich nicht ändert, falls die in den einzelnen Leistungspositionen effektiv anfallenden Mengen jene der Ausschreibung unter- oder überschreiten sollten. Das Fehlen von Detailpreisen zum Angebot führt zu einer anderen Vergütungsart (Preisvariante) als der ausgeschriebenen. Gemäss BEYELER ist in diesem Sinne das Angebot von Pauschalpreisen je Kapitel mit anderen rechtlichen

E. 15

/ 16 Folgen verbunden als eine Offerte mit detaillierten Einheitspreisen in jedem Kapitel, womit die Nachlieferung von Einheitspreisen nicht als blosser Präzisierung des ursprünglichen Angebots betrachtet werden kann. Dabei handelt es sich vielmehr um die Änderung (genauer: Nachofferte) der angebotenen Vertragskonditionen betreffend Leistungsmengen und Vergütung. Das Nachreichen von Detailpreisen entspricht damit der Einreichung einer neuen Offerte mit einer anderen Vergütungsart. BEYELER ist weiter der Auffassung, dass die Vergabestelle vor diesem Hintergrund jedenfalls berechtigt sei, eine Offerte auszuschliessen, die entgegen den Ausschreibungsvorgaben keine detaillierteren Einheitspreise angebe. Nach Auffassung des Gerichts ist BEYELER zu folgen, wonach Offerten, welche die gemäss Ausschreibung verlangten Detailpreise nicht nennen, auszuschliessen sind (vgl. zum Ganzen: BEYELER, Vergaberechtliche Entscheide 2022/2023, S. 200 ff.). 6.5.3. Es kann somit dem Beschwerdegegner gefolgt werden, wenn er festhält, dass diese fehlenden, über hundert verbindlich zu offerierenden Einheitspositionen im Wert von mehreren Millionen Franken ausschreibungs- und vertragsrelevant sind und bei Nachträgen als Berechnungsbasis dienen. Ein allfälliges Nachreichen der fehlenden Preispositionen hätte somit, auch wenn die Kapitelpreise angegeben wurden, zweifelsohne Einfluss auf das Preis-Leistungs-Verhältnis. Von einem unter- geordneten Mangel kann deshalb keine Rede sein, womit ein allfälliges nachträgliches Berücksichtigen dieser nachgereichten Positionen nicht zulässig wäre. Damit verfängt auch der beschwerdeführerische Hinweis auf das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden U 01 109 vom 2. November 2001 nicht. 6.6. Nach dem Gesagten weicht das Angebot der Beschwerdeführerin wesentlich von den verbindlichen Anforderungen gemäss Ausschreibung ab und sie durfte deshalb gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. b IVöB zu Recht vom Verfahren ausgeschlossen werden. Damit erübrigen sich Ausführungen zum von der Beschwerdeführerin beantragten direkten Zuschlag an sich selbst. Im Übrigen wäre das Gericht mangels Auswertung des Angebots der Beschwerdeführerin gar nicht in der Lage, direkt einen Zuschlag zu erteilen. Der Entscheid des Gerichts ist vielmehr faktisch darauf beschränkt, den Ausschluss der Beschwerdeführerin auf dessen Rechtmässigkeit hin zu prüfen, was vorliegend erfolgt ist. Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 7.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Verfahrenskosten zulasten der Beschwerdeführerin (Art. 73 Abs. 1 VRG). Angesichts der Höhe des Betrags der strittigen Vergabe (Auftragswert brutto gemäss Offerte Beschwerdeführerin: CHF 3'945'991.00) und dem gleichzeitig im mittleren Bereich verursachten Aufwand

E. 16

/ 16 bei tiefer Komplexität erachtet das Gericht eine Staatsgebühr in der Höhe von CHF 4'000.00 für angemessen und gerechtfertigt. 7.2. Gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG wird die unterliegende Partei im Rechtsmittelverfahren in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei die durch den Rechtsstreit entstandenen notwendigen Kosten zu ersetzen. Die beigeladene Zuschlagsempfängerin hat sich am Verfahren nicht beteiligt, weshalb eine Parteientschädigung nach Art. 78 Abs. 1 VRG entfällt. 7.3. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungsbereich obsiegen. Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass,

weshalb dem Beschwerdegegner keine aussergerichtliche Entschädigung zuzusprechen ist.
Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.